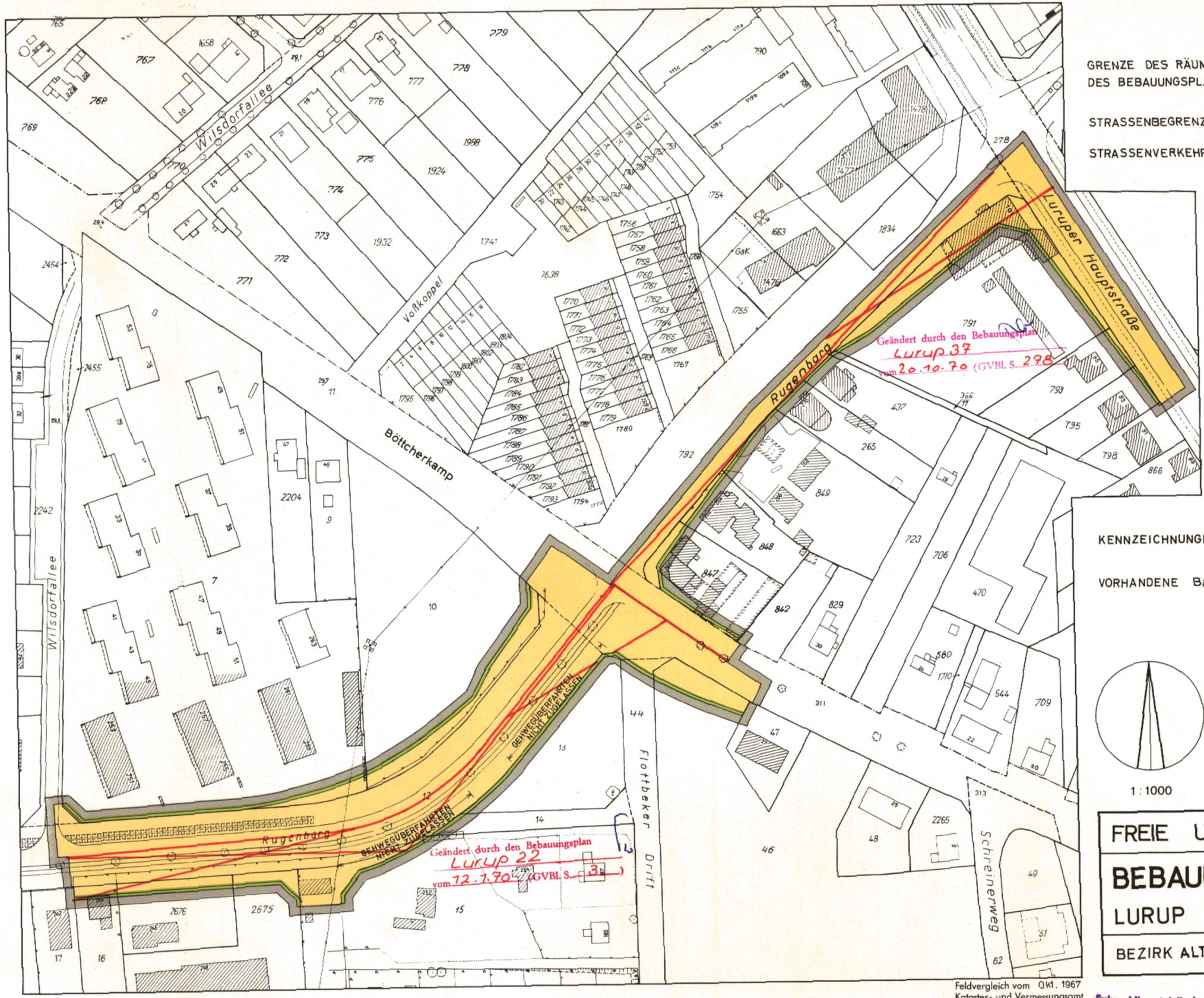


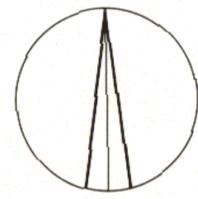
BEBAUUNGSPLAN LURUP 28



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 19. Mai 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LURUP 28

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

Feldvergleich vom Okt. 1967  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8  
Ruf 54 10 08

Archiv Nr. 23372 A

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 16

DIENSTAG, DEN 27. MAI

1969

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 28 .....	85
19. 5. 1969	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes .....	85
13. 5. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 13 / Alsterdorf 14 .....	91
13. 5. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Neuengamme 4 .....	91

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Lurup 28

Vom 19. Mai 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 28 für den Geltungsbereich Rugenborg zwischen Wilsdorfallée und Böttcherkamp einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Groß Flottbek — Rugenborg zwischen Böttcherkamp und Luruper Hauptstraße einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lurup, Teil des Flurstücks 46 der Gemarkung Groß Flotbek und Teile der Flurstücke

793 und 795 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlichen zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 1969.

Der Senat

### Sechzehntes Gesetz

#### zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Vom 19. Mai 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Die dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) in der Fassung vom 23. April 1968 mit den Änderungen vom 27. Juni 1968 und 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1968 Seiten 83, 173 und 1969 Seite 61) als Anlage I beigefügte Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

#### 1. Vorbemerkungen

a) In Nummer 9 werden die Wörter „und hiervon einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären“ gestrichen.

b) In Nummer 10 werden der Punkt hinter dem Text des Buchstaben c) durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) bei einer Verwendung in der Schule Neuwerk eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stel-  
lenzulage von 88 *M* monatlich.“

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. a) Lehrer und Fachlehrer an Volks- und Real-  
schulen erhalten nach einjähriger Tätigkeit an  
einer Sonderschule für die Dauer der weiteren